

Finanzordnung Sportvereinigung Weiskirchen e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand beraten und gemäß § 9 der Satzung dem Vereinsrat zur Genehmigung vorgelegt.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 1.10. für das folgende Jahr beim Vorsitzenden einzureichen
4. Die Beratungen im Vereinsrat über die Entwürfe finden bis Mitte November des laufenden Jahres statt
5. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a. Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Wettkampfbetrieb (soweit nicht gezielt für die Durchführung von Abteilungs-Veranstaltungen Sportstätten angemietet werden und deren Erlöse an die Abteilung gehen).
 - b. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter (keine Trainer und UEL)
 - c. Anschaffung von langlebigen Sportgeräten und Investitionsgütern
 - d. Anschaffung von Sportgeräten aller Art die abteilungsübergreifend nutzbar sind
 - e. Beiträge an die Dachverbände des Vereins sowie an Sportfachverbände, die mehrere Abteilungen betreuen
 - f. Versicherungen und Steuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuer bei Veranstaltungen von Abteilungen)
 - g. Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung.
 - h. Kosten der Geschäftsstelle.
 - i. Kosten der Geschäftsführung.
 - j. Betriebs- und Energiekosten.
 - k. Reisekosten Vorstandsmitglieder
6. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - a. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - b. Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer

- c. Kosten für die Anschaffung von abteilungsspezifischen Sportgeräten (außer langlebige Sportgeräte, siehe vorne)
- d. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
- e. Fahrgeldentschädigung
- f. Spielerspesen
- g. Werbekosten
- h. Strafgelder
- i. Beiträge an die Fachverbände die nur eine Abteilung betreuen
- j. Startgebühren, Meldegelder, Start- und Spielerpässe etc. (alle Kosten zur Finanzierung Wettkampfbetriebes)
- k. Geschenke an Mitglieder der Abteilungen
- l. Abteilungsveranstaltungen (incl. Umsatzsteuer)
- m. Trainingslager, Ausflüge u. Ä.
- n. Übungsleiteraus- und Fortbildung
- o. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 16 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Hauptbuchhaltung abgewickelt und soweit es sich um abteilungsspezifische Einnahmen bzw. Ausgaben handelt den entsprechenden Abteilungen zugeschlüsselt.
2. Der Stellvertretende Vorsitzende Finanzen und Vermögen verwaltet mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise durch die Geschäftsstelle verbucht, hierzu müssen die Abteilungen die nötigen Informationen in geeigneter Form zeitnah mindestens monatlich bereitstellen.
4. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Stellvertretende Vorsitzende Finanzen und Vermögen und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und Vermögen vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben.

2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Abteilungen werden den jeweiligen Abteilungen zugeschlüsselt. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen. Pächterlöse für Werbeflächen werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel den Abteilungen zugewiesen.
4. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über Beauftragte der Geschäftsstelle und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Für den Zahlungsverkehr können mehrere Konten bei Kreditinstituten eingerichtet werden.
3. Barkassen sind auf das absolute Minimum zu beschränken und sollten außer während Veranstaltungen einen Bestandwert von 100 EUR nicht übersteigen.
4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
5. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
6. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
7. Die bestätigten Rechnungen sind der Geschäftsstelle, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen. Alle Rechnungen sind auszustellen auf die Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e.V. (nicht auf Privatpersonen). Vorab ist eine elektronische Einreichung und Freigabe per e-Mail an die offizielle E-Mail-Anschrift der Geschäftsstelle zulässig, wenn anschließend zeitnah der Originalbeleg vorgelegt wird.
8. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 31.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen (Bargeldbestand – auch in den Barkassen - zum 31.12. = Null)
9. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 1. Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.500 Euro.
 2. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und Vermögen bis zu einer Summe von 2.500 Euro
 3. Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 100.000 Euro.
 4. Der Geschäftsstelle für den Büro- und Verwaltungsbedarf bis zu einem Betrag von 500 Euro
 5. Dem Vereinsrat gemäß Satzung bei Ausgaben von mehr als 100.000 Euro.
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen, hierzu leisten alle Abteilungen die nötige Unterstützung.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
 - Anschaffungsdatum,
 - Bezeichnung des Gegenstandswerts,
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - Aufbewahrungsort.Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
4. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand hinsichtlich des Gesamtvereins und der Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.
5. Gegenstände im Zeit-Wert von unter 100 EUR werden nur bei Bedarf aufgenommen.
6. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
7. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss unter Vorlage eines Belegs dem Vereinsvermögen zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse und Spenden

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht Zweck- oder Abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstands.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.
4. Spenden, für die der Spender eine Spendenbescheinigung erwartet werden grundsätzlich über die Hauptkasse vereinnahmt. Soweit diese zweckbestimmt für eine Abteilung geleistet werden, werden dieser der Abteilung zugeschlüsselt.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Details hierzu regelt die Beitragsordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vereinsrat am 15. Januar 2016 in Kraft.